Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 40 / 2021

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI.I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBI. I. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.718.400 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.332.500 EUR
mit einem Saldo von	-614.100 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
ausgeglichen/ mit einem Überschuss/ Fehlbedarf von	-614.100 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	360.900 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.554.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.953.100 EUR
mit einem Saldo von	-6.398.600 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.398.600 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	790.000 EUR
mit einem Saldo von	5.608.600 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsüberschuss/	400 400 =: :=
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-429.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.398.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.880.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 596 v.H. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 396 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Budgetierung / Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Stadt Wächtersbach hat 19 Teilhaushalte (Budgetebenen) eingerichtet, welche wiederum zu 6 Budgetbereichen zusammengefasst werden.

Für jede Budgetebene ist eine verantwortliche Person benannt und die zugehörigen Produkte zugeordnet.

Auf die nachfolgende Übersicht über die Budgets und Produkte nach § 4 Abs. 7 GemHVO wird verwiesen.

Deckungsfähigkeit

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Konten 62 bis 65) werden budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Aufwendungen für Instandhaltungen der Gebäude und Infrastruktur (Bauunterhaltung) (Konten 616100, 616500, 616501, 616520 und 616900) werden ebenfalls budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die sonstigen zahlungswirksamen Aufwendungen sind innerhalb der Budgetbereiche gegenseitig deckungsfähig.

Bei den Investitionen werden die Ausgaben für Baumaßnahmen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die sonstigen Investitionen wie z.B. Fahrzeuge, Investitionszuschüsse an Dritte oder Büroausstattung sind innerhalb der Budgetbereiche gegenseitig deckungsfähig.

Des Weiteren werden bei den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen die Abschreibungen budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt und auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bilden entsprechend einen Deckungskreis.

Zweckbindung

Mehrerträge der Gewerbesteuer berechtigen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zur Leistung der auf sie entfallenden Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und der "Starke Heimat-Umlage". Bei einer Kreditumschuldung sind die Mehrauszahlungen aufgrund der außerordentlichen Tilgungsleistungen durch die entsprechenden Mehreinzahlungen bei der Kreditaufnahme gedeckt. Im Ergebnishaushalt können Mehrerträge im Produkt 06.04.01 (Eigene Kindertageseinrichtungen) zur Leistung von Mehraufwendungen im Produkt 06.04.01 verwendet werden.

Budgetübertragbarkeit

Grundsätzlich gilt im Haushaltsrecht das Prinzip der Jährlichkeit. Das heißt, nicht in Anspruch genommene Mittel im Ergebnishaushalt verfallen am Ende des Haushaltsjahres.

Nach § 21 Abs. 4 werden die Ansätze für Fraktionsmittel für übertragbar erklärt und bleiben bis Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

Die Ansätze für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden geplante Maßnahmen nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Budgetüberschreitungen

Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen eines Budgets entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 100 HGO.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten, bezogen auf die Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen des jeweiligen Budgetbereiches, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000,-- Euro als unerheblich und liegen in der Zuständigkeit des Magistrats. Die Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Wächtersbach, den 04.12.2020

Der Magistrat gez. Weiher Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 97a HGO i. V. m. § 103 Absatz 2, § 102 Absatz 4 und § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBI. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBI. S. 318)

der Stadt Wächtersbach (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

1) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen bis zur Höhe von

6.398.600 €

(in Worten: Sechs Millionen dreihundertachtundneunzigtausendsechshundert Euro)

2) für den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2022) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.880.000 €

(in Worten: Eine Millionen achthundertachtzigtausend Euro)

3) zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Liquiditätskredite bis zur Höhe von

5.000.000 € (in Worten: Fünf Millionen Euro)

4) zur Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs in der Planung 2021 (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) gemäß § 97 a Nr. 1 HGO

Gelnhausen, den 16.03.2021

Main-Kinzig-Kreis Kommunal- und Finanzaufsicht Der Landrat Im Auftrag gez. K. Schmidt Amtmann

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Wächtersbach liegt zur Einsichtnahme vom 12.04.2021 bis 15.04.2021 und vom 19.04.2021 bis 21.04.2021 im Rathaus in Wächtersbach, Schloss 1, im Bürgerservice, Raum-Nr. 0.03, jeweils in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, öffentlich aus. Auf Grund der Corona-Pandemie ist die Einsicht nur nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 06053/8020 möglich. Zusätzlich steht die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 auf der Internetseite unter https://www.stadt-waechtersbach.de/rathaus/stadtrecht-wahlen/haushalt/zur Verfügung.

Wächtersbach, den 07.04.2021 Der Magistrat gez. Weiher Bürgermeister